



Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz)

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e.V.

A. Grundsätzliche Bewertung

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) soll den Eltern kleiner Kinder Anerkennung und Unterstützung für ihre Erziehungsleistung gezollt werden. Außerdem soll Wahlfreiheit bezüglich der Form der Kinderbetreuung hergestellt werden, indem größere finanzielle Gestaltungsräume für die familiäre Betreuung geschaffen werden. So sollen Barrieren abgebaut und Übergänge ermöglicht werden. Das Betreuungsgeld wird Familien gewährt, die keine Betreuung in öffentlich geförderten Tageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Für sie ist ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von 150 Euro vorgesehen.

Die Familie ist ein Ort, an dem Vertrauen, Solidarität und Verantwortung gelernt und gelebt sowie Erziehung, Bildung, Betreuung und Pflege geleistet werden. Familien sind damit Leistungsträger und haben wie andere gesell-

Deutscher Caritasverband e. V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.

Kontakte:
Liane Muth
Referentin für Familienpolitik
Telefon-Durchwahl: 0761 200-318
liane.muth@caritas.de
Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i.Br.

Antje Markfort
Referentin Rechtspolitik
Telefon-Durchwahl: 030 284447-73
antje.markfort@caritas.de
Deutscher Caritasverband e. V.
Reinhardstraße 13, 10117 Berlin

schaftliche Leistungsträger Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung und staatliche Förderung, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Der Deutsche Caritasverband begrüßt daher grundsätzlich, dass Familien Unterstützung erfahren und frei wählen können, wie sie ihre Kinder erziehen wollen. Der Deutsche Caritasverband lehnt aber das Betreuungsgeldgesetz in der vorliegenden Fassung ab und setzt sich für eine verstärkte Familienförderung durch eine Ausgestaltung des Elterngeldes ein.

1) Verfassungsrechtlich bedenkliche Familienförderung (Art. 6 GG)

Der Deutsche Caritasverband hält das Betreuungsgeld in der konkreten Ausgestaltung für verfassungsrechtlich bedenklich, da es gegen den Grundsatz der Förderung aller Familienformen nach Art. 6 Grundgesetz (GG) verstoßen kann. Junge Familien brauchen in den ersten drei Lebensjahren des Kindes Unterstützung, die ihrer besonderen Lage Rechnung trägt, unabhängig davon, wie sie die Betreuung ihrer Kinder organisieren. *Alle* Eltern, die auf Vollzeit-Erwerbstätigkeit verzichten, um ganz oder zeitweise für ihre Kinder da zu sein, haben Opportunitätskosten. Gerade Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen belasten diese Einkommenseinbußen bei Einschränkung der Erwerbstätigkeit sehr. Eltern, die vor Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren und wegen der Erziehung und Betreuung ihrer Kleinkinder auf die Aufnahme einer Beschäftigung verzichten, sind ebenfalls betroffen, auch sie sehen sich erhöhten Kosten und Belastungen ausgesetzt und müssen unterstützt werden. Nach Art. 6 GG steht dem Staat bei seiner Pflicht zur Familienförderung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Staat muss jedoch beachten, dass jede Familie über ihr Zusammenleben selbst entscheiden kann, ohne dass daran eine benachteiligende Rechtsfolge geknüpft ist.¹ Er darf ausgewählte Familien nur mehr als andere fördern, wenn es hierfür einen Rechtfertigungsgrund gibt. Das Betreuungsgeld ist eine finanzielle Leistung des Staates zur Förderung bestimmter Familien, die keine öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Eine solche Beschränkung der Familienförderung auf bestimmte Familien ist nur zulässig, wenn sie durch verfassungsrechtlich legitime Gründe gerechtfertigt werden kann. Der Gesetzesentwurf führt dazu unterschiedliche Gründe aus:

¹ BVerfGE 99, 216

a) Wahlfreiheit

Mit der Einführung des Betreuungsgeldgesetzes will der Gesetzgeber eine größere Wahlfreiheit der Eltern bezüglich der Form der Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren schaffen. Mit der Realisierung von Wahlfreiheit wird dem freiheitsrechtlichen Anliegen von Art. 6 Abs. 1 GG entsprochen und könnte eine Differenzierung bei der Familienförderung rechtfertigen.

Das Betreuungsgeld wirkt jedoch gerade gegen eine Wahlfreiheit, denn es knüpft an die Wahl einer bestimmten Form der Kinderbetreuung eine finanzielle Leistung und bietet damit einen Anreiz diese Wahl zu treffen. Von einer freien Wahl kann da nur schwer die Rede sein, eher von der staatlichen Förderung bei der Wahl der Alternative „Betreuung im privaten Umfeld“.

Eine freie Wahl zwischen den unterschiedlichen Formen der Kinderbetreuung ist auch tatsächlich nicht möglich. Das würde voraussetzen, dass zum einen ein bedarfsgerechtes und bezahlbares Kindertagesbetreuungsangebot besteht und *alle* Eltern die Möglichkeit haben, dieses auch in Anspruch zu nehmen. Das Ziel eines flächendeckenden Angebots von entsprechenden Betreuungsplätzen ist aber bekanntlich noch lange nicht erreicht. Es fehlt an einem bedarfsgerechten Angebot an qualitativ hochwertigen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. In den Ausbau dieser Betreuungsplätze ist zu allererst zu investieren. Zum anderen muss es, um frei wählen zu können, auch eine *sowohl von Frauen als auch von Männern umsetzbare* Option geben, Erwerbsarbeit zu reduzieren, ohne dass damit existenzielle Risiken in der aktuellen Lebenssituation wie auch mittelfristig im weiteren Berufsleben bzw. langfristig in der Alterssicherung verbunden sind. Ein Betreuungsgeld von 150 Euro im Monat kann dies in keiner Weise leisten. Diese Summe fällt bei gut situierten Familien im Verhältnis zum Gesamteinkommen kaum ins Gewicht. Elternteile, die es sich aufgrund eines hohen Gesamt-Familieneinkommens leisten können, ihre Erwerbstätigkeit längerfristig zu unterbrechen, sind nicht darauf angewiesen. Für arme Familien dagegen ist sie nicht ausreichend um auf die Erwerbstätigkeit eines Elternteils verzichten zu können. Mit dem Betreuungsgeld wird daher keine echte Wahlfreiheit geschaffen, um eine Differenzierung der Familienförderung zu rechtfertigen.

b) Anerkennung elterlicher Leistung

Der Gesetzentwurf führt aus, dass mit dem Betreuungsgeldes die Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern anerkannt werden soll. Dieser Zweck rechtfertigt aber nicht die unterschiedliche Förderung abhängig von der Art der Betreuung. Art. 6 Abs. 1 GG verlangt gerade die Anerkennung der Erziehungsleistung aller Eltern, unabhängig davon, wie sie die Kinderbetreuung im Einzelnen

gestalten. Darüber hinaus wird die Intention des Betreuungsgeldes, Erziehungsleistungen der Eltern zu fördern, nicht erreicht, denn die Inanspruchnahme des Betreuungsgeldes wird gerade nicht von einer familiären Betreuung abhängig gemacht. Vielmehr wird auf den Besuch oder Nicht-Besuch einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege abgestellt. Nicht die Erziehungsleistung der Eltern steht damit im Vordergrund, sondern die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Betreuung. Das eigentliche Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, auf diese Weise einen Ausgleich zwischen denen herzustellen, die von den staatlichen Investitionen in den U3-Ausbau profitieren und denen, die keinen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen. Kompensationsleistungen für den Verzicht auf staatliche Leistungen sind jedoch auch in anderen Bereichen staatlicher Förderung nicht üblich und angezeigt. Das Betreuungsgeld darf keine Entschädigungsprämie für die Nichtinanspruchnahme staatlicher Leistungen sein.

Auch im Vergleich mit dem Pflegegeld wird deutlich, dass das Betreuungsgeld nicht wirklich die geleistete Betreuungsarbeit honoriert. So haben Pflegebedürftige die Möglichkeit, Hilfe von Pflegediensten oder/und Pflegegeld für die häusliche Pflege in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom Schweregrad der Pflegebedürftigkeit ab und ist in jedem Fall höher als das geplante Betreuungsgeld für Eltern von Kleinkindern. Beim Betreuungsgeld hingegen spielt es keine Rolle, wie umfangreich die Betreuung ausfällt. Es steht in keinem Verhältnis zur tatsächlich geleisteten Erziehungsarbeit und ist blind für die differenzierten familiären Bedarfe. Höhere Sätze für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf sind nicht vorgesehen.

Aufschlussreich ist weiterhin, dass beim Pflegegeld eine Kombination von Pflegegeld und Sachleistungen möglich ist. Anders beim Betreuungsgeld: Wer sein Kind auch nur wenige Stunden in eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung gibt, büßt gleich das ganze Betreuungsgeld ein.

2) Verstoß gegen Gleichberechtigungsgarantie (Art. 3 Abs. 2 GG)

Das Betreuungsgeld läuft dem verfassungsrechtlichen Ziel der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern gem. Art. 3 Absatz 2 Satz 2 GG zu wider. Die Zahlung eines Betreuungsgeldes in Höhe von 150 Euro nimmt bei Eltern mit niedrigem Einkommen einen höheren Anteil am Haushaltseinkommen ein und bietet so einen Anreiz, vollständig auf eine berufliche Tätigkeit zugunsten einer familiären Tätigkeit mit Bezug von Betreuungsgeld zu verzichten. Zu erwarten ist, dass gerade die/der schlechter verdienende Partner/-in, das ist in der Regel die Frau, sich aus dem Erwerbsleben zumindest vorübergehend vollständig zurückzieht. Der Bezug des Betreuungsgeldes kann auf diesem Wege dazu beitragen, dass sich die beruflichen Chancen von Frauen ver-

schlechtern.² Die Rückkehr in den Beruf ist erschwert. In der Regel kann kein entsprechender Verdienst wie ohne Unterbrechung erreicht werden. Dies verstärkt die Armutgefährdung von betroffenen Frauen sowohl im Falle einer Scheidung als auch im Alter. Der Gesetzesentwurf begünstigt eine einseitige Rollenverteilung zwischen Mann und Frau und erschwert dadurch eine partnerschaftliche, gleichberechtigte Aufteilung von familiärem und beruflichem Engagement.

3) Kein passgenauer Anschluss an Elterngeld

Das Betreuungsgeld schließt nicht passgenau an das Elterngeld an. Während des Elterngeldbezuges können Kinder in öffentlich geförderten Einrichtungen betreut werden. Dies ist während der Zeit des Betreuungsgeldbezuges gerade ausgeschlossen. Um für Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, Kontinuität in ihrer Betreuungs- und Bindungsrealität zu gewährleisten, sollte die Anschlussleistung Betreuungsgeld nicht an andere Bedingungen geknüpft werden als sie für das Elterngeld bestehen. Aus diesen Gründen ist das Betreuungsgeld keine geeignete Fortführung der bestehenden Familienförderung.

4) Gefährdung des Integrationsprozesses von Familien mit Migrationshintergrund

Das Betreuungsgeld kann sich negativ auf die Integration von Frauen aus Zuwanderfamilien mit geringer Qualifikation auswirken. Bleiben diese aufgrund des Betreuungsgeldes dem Arbeitsmarkt fern, können sie keine Integration über den Beruf erfahren. Da bekanntlich insbesondere Frauen mit Migrationshintergrund über die Begleitung des Bildungswegs ihrer Kinder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ist dies nachteilig. Daher sollten keine Anreize geboten werden, auf die Nutzung von Betreuungseinrichtungen zu verzichten.

5) Keine Förderung von Übergängen

Auch Eltern, die Geld für eine öffentlich finanzierte Kindertagesbetreuung zahlen und aufgrund von Teilzeitarbeit Opportunitätskosten haben, müssen unterstützt werden. Das Betreuungsgeld in seiner geplanten Ausformung fördert jedoch gerade nicht Übergänge im Sinne eines schrittweisen Wiedereinstiegs in die Erwerbstätigkeit. Der Übergang von der rein familiären Kinderbetreuung in der Elternzeit hin zu einer familiären Betreuung in Teilzeit in Kombination mit einer Teilzeittätigkeit in und nach der Elternzeit wird erschwert, da das Betreuungsgeld dazu animiert, auf öffentlich geförderte Kinderbetreuung, die im besten Falle auch Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und Alltagsge-

² So im Ergebnis Prof. Christina Gathmann in ihrer Studie zum Thüringer Betreuungsgeld „Taxing Childcare: Effects on Family Labor Supply and Children“, Uni Heidelberg

staltung unterstützt, zu verzichten. Gestaltungsspielräume werden also eher verengt; das Betreuungsgeld hat lenkende Wirkung und führt zu vorrangig monetär beeinflussten Entscheidungen. Um Anerkennung, Wahlfreiheit und gesellschaftlichen Ausgleich für geleistete Erziehungsarbeit zu bewirken, müssen daher andere Instrumente eingeführt werden. Um die Anschlussfähigkeit insbesondere von Müttern an den Arbeitsmarkt zu sichern und gleichzeitig das mit steigender Kinderzahl steigende Armutsrisiko zu bannen, muss die Familienpolitik erreichen, dass es sowohl für Mütter als auch für Väter nach dem ersten Lebensjahr und erst recht nach dem dritten Lebensjahr eines Kindes ohne Nachteile möglich ist, Beruf und Erziehung zu vereinbaren. Eine Abfederung der insbesondere bei Teilzeitarbeit beider Elternteile entstehenden Opportunitätskosten ist hierfür notwendig.

B. Alternativvorschlag des Deutschen Caritasverbandes: Verlängerung des Elterngeldbezugs

Um Eltern in der gesetzlichen Elternzeit Gestaltungsspielräume zu eröffnen, schlägt der Deutsche Caritasverband als Alternative zum vorliegenden Betreuungsgeldgesetz vor, das Elterngeld zu verbessern und auszubauen: Das Elterngeld soll dabei nicht auf SGB II- und SGB XII-Leistungen angerechnet werden. Der Sockelbetrag des Elterngeldes in Höhe von derzeit 300 Euro soll für alle bisherigen Bezugsberechtigten des Elterngeldes bis zum Ende der gesetzlichen Elternzeit, also für einen Zeitraum von drei Jahren, anrechnungsfrei gezahlt werden. Die Verlängerungsoption beim Elterngeld (Streckung des Anspruchszeitraums auf zwei Jahre) wird damit obsolet.

Diese Forderung fußt auf der Beobachtung, dass die transferpolitischen Reformen der letzten Jahre gerade ärmere Familien in Deutschland schlechter gestellt haben. Das ab 1986 gezahlte Erziehungsgeld von 300 Euro musste 2007 der Lohnersatzleistung Elterngeld weichen, was Besserverdiener begünstigte. Da das auf ein Jahr und zwei Partnermonate begrenzte Elterngeld eine einkommensabhängige Leistung ist, richtet sich dessen Höhe nach der Höhe des beim betreuenden Elternteil weggefallenen Einkommens. Für Mütter und Väter ohne Einkommen wird ein einkommensunabhängiges Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro pro Monat gezahlt. Ärmere Familien mit nicht erwerbstätigen Müttern erleiden dadurch Nachteile: Konnten sie früher 24 Monate Erziehungsgeld beziehen, sind es jetzt nur noch 12 Monate. Das Betreuungsgeld würde für sie lediglich eine Restitution dieser Nachteile darstellen.

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II wird seit 2011 Elterngeld bedarfsmindernd als Einkommen auf die Leistungen des ALG II angerechnet, wenn das Elterngeld sich nicht zumindest teilweise aus vor der Geburt erzielttem Einkommen berechnet, also das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro (bzw. 150 Euro bei Wahl der Verlängerungsoption) komplett „aufstockend“ gezahlt wird. Die daraus entstehenden Ungerechtigkeiten werden im Gesetzesentwurf zum Betreuungsgeld fortgeschrieben.

Der Deutsche Caritasverband hält diese Anrechnung des Eltern- und/oder Betreuungsgelds auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag nicht für sachgerecht. Familien wird durch die Zahlung von Eltern- bzw. Betreuungsgeld in den ersten drei Jahren ein gewisser finanzieller Gestaltungsspielraum eröffnet. Er trägt besonders der Lage von jungen Familien Rechnung. Dieser Spielraum sollte auch Familien im Bezug des Arbeitslosengeldes II oder der Sozialhilfe gewährt werden, damit sie sich vorrangig der Betreuung ihres Kindes widmen können. Das gilt auch für Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Familien sollte durch die Nichtanrechnung des Eltern- bzw. Betreuungsgeldes während der ersten Jahre ein notwendiger finanzieller Spielraum eröffnet und Frauen in Konfliktsituationen die Entscheidung für das Kind erleichtert werden.

Das Elterngeld kann dann auch von den Eltern dazu verwendet werden, einen Teil der Betreuungs- und Opportunitätskosten zu decken, die – etwa aufgrund familiärer Verpflichtungen - bei reduzierter Erwerbsarbeit regelmäßig anfallen. Es erhöht somit gerade bei niedrigen Einkommen die Handlungsspielräume junger Eltern. Ferner fördert er die gesellschaftlich notwendige Wahrnehmung und Anerkennung der elterlichen Leistung.

C. Empfehlung des Deutschen Caritasverbandes zur Änderung des vorliegenden Betreuungsgeldgesetzes in zwei Punkten von grundsätzlicher Bedeutung.

Sollte ein Betreuungsgeldgesetz trotz der vorhegebrachten grundsätzlichen Bedenken dennoch verabschiedet werden, so sind aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes im Sinne einer Schadensbegrenzung zwei wesentliche Punkte zu ändern.

1. Berechtigte (§ 4a BEEG-GE)

Gesetzentwurf:

§ 4a regelt, wer einen Anspruch auf Betreuungsgeld hat. Abweichend von der Regelung beim Elterngeld ist es beim Betreuungsgeld nicht erforderlich, dass die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit reduziert.

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht nicht, wenn die Eltern für ihr Kind eine dauerhaft durch öffentliche Sach- und Personalkostenzuschüsse geförderte Kinderbetreuung, insbesondere eine Betreuung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22, 23 SGB VIII, in Anspruch nehmen.

Bewertung:

Der Deutsche Caritasverband lehnt das Modell eines Betreuungsgeldes, das den Bezug des Betreuungsgeldes an die Nichtinanspruchnahme von öffentlicher Kindertagesbetreuung knüpft, aus den in A. genannten Gründen ab. Ferner hätte eine Koppelung des Betreuungsgeldes an die Voraussetzung der Nichtinanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung auch einen sehr hohen Bürokratieaufwand zur Folge. Es müssten die Antragsvoraussetzungen geprüft und festgestellt werden, ob nicht doch eine Krippennutzung erfolgt. Bei Mitteilung über die Aufnahme bzw. die Beendigung einer Krippenbetreuung wäre jeweils eine Neubescheidung erforderlich.

Lösungsvorschlag:

§ 4a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BEEG-GE sollen gestrichen werden.

2. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen (§ 10 BEEG-GE)

Gesetzentwurf:

Bei Leistungsempfängern aus dem SGB II und SGB XII soll das Betreuungsgeld – wie das Elterngeld – als Einkommen bedarfsmindernd auf ihre Leistungen angerechnet werden. Auch bei der Berechnung des Kinderzuschlags soll es nach § 6a BKKG als Einkommen gewertet werden.

Bewertung:

Es ist zwar korrekt, dass für Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeberechtigte der notwendige Lebensunterhalt der Familie durch die Regelbedarfe, die Übernahme der Kosten für Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch gesichert sein sollte. Das Betreuungsgeld ist jedoch explizit als Anerkennung der Erziehungsleistung ausgewiesen und soll für Familien einen im Gesetzesentwurf „Schonraum“ genannten Gestaltungsspielraum eröffnen. Es ist kein Einkommen, da die Höhe des Betreuungsgeldes in keiner Weise an den Umfang der tatsächlichen Arbeitsleistung von Eltern geknüpft ist. Daher ist das den Familien gezahlte Betreuungsgeld, mit dem – anknüpfend an das Elterngeld – deren ökonomische Grundlage gestärkt werden soll, genau so wenig als Einkommen zu berücksichtigen wie das Elterngeld, das zwar die Opportunitätskosten abfedert, aber ebenso wenig an die tatsächliche Erziehungsleistung geknüpft ist. Eine Person, die die Betreuungsarbeit weitgehend delegiert, kann genauso Betreuungs- und Elterngeld erhalten wie eine Person, die die Arbeit selbst leistet. Diese Leistung sollte ebenfalls anerkannt werden.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband fordert, dass Betreuungsgeld und Elterngeld nicht auf SGB II- und SGB XII-Leistungen angerechnet werden.

§ 10 BEEG soll lauten:

- (1) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von

300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(3) wird gestrichen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

§ 11 SGB II wird um einen Absatz 3a ergänzt. Dieser lautet:

(3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Elterngeldes und des Betreuungsgeldes, der die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt, in voller Höhe berücksichtigt.

Freiburg, 28. August 2012

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Prof. Dr. Georg Cremer

Generalsekretär

Kontakte:

Liane Muth, Referentin für Familienpolitik, Deutscher Caritasverband e.V. Freiburg,

Tel.: 0761 200-318, E-Mail: liane.muth@caritas.de

Antje Markfort, Referentin Rechtspolitik, Deutscher Caritasverband e. V. Berliner Büro,

Tel.: 030 284447-73, E-Mail: antje.markfort@caritas.de